

Knicks sind typische, das Landschaftsbild prägende Elemente der Kulturlandschaft. Besonders häufig sind sie in den nördlichen Hamburger Stadtbezirken und Schleswig-Holstein zu finden.

Angelegt wurden Knicks seit Ende des 18. Jahrhunderts zur Abgrenzung von Feldern und Weiden. Sie dienten als Rohstoffquelle z. B. beim Korbflechten, als Nahrungsquelle für Vieh oder zur Brennholzgewinnung. Darüber hinaus dienen Knicks als Wind- und Erosionsschutz.

Heute haben sie in den waldarmen Gebieten Norddeutschlands eine wichtige Funktion als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere und sind wichtige Elemente für die Vernetzung unterschiedlicher Lebensräume. Knicks bieten z. B. Vögeln wie dem Rotkehlchen, dem Neuntöter und Kleinsäuern wie Igel und Fledermäusen Nahrung und Unterschlupf.

Es gibt eine Vielzahl von Knick-Typen, vom „artenarmen“ bis hin zu den ökologisch besonders wertvollen „Bunten“ Knicks mit vielen verschiedenen Sträuchern, artenreicher Krautschicht und Überhältern (die Strauchschicht überragende Einzelbäume).



Knick mit Überhältern

Ein Knick besteht ökologisch betrachtet aus zwei zusammengerückten Waldrändern, d.h. aus zwei sog. „Übergangsbiotopen“. Diese Übergangsbereiche sind besonders wertvoll, da hier Pflanzen und Tiere der jeweils angrenzenden Lebensräume (Wald und Wiese bzw. Feld) vorkommen. Eine besondere Form des Knicks ist der sogenannte Redder. Bei einem Redder erstrecken sich zwei Knicks entlang beider Seiten eines Weges.

Wegen der besonderen Bedeutung hat Hamburg Knicks ergänzend zum Bundesnaturschutzgesetz als gesetzlich geschützte Biotop unter Schutz gestellt (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des

Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) in Verbindung mit § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Dabei erstreckt sich die Schutzzone über die Breite des Knickfußes sowie eventuell angrenzende Gräben zuzüglich eines einen Meter breiten Schutzstreifens zu beiden Seiten. In diesem Bereich ist es nach § 30 Abs. 2 des BNatSchG verboten Handlungen vorzunehmen, die die Funktion des Knicks erheblich beeinträchtigen oder ihn gar zerstören.

1. Was ist ein gesetzlich geschützter Knick?

Knicks sind zum Zweck der Einfriedung oder als Windschutz innerhalb oder am Rand landwirtschaftlicher Nutzflächen angelegte ein- bzw. mehrreihige Gehölzpflanzungen auf deutlich vorhandenen Wällen mit oder ohne Überhälter.

Sie bestehen aus vorwiegend heimischen Gehölzen und Arten der heimischen Kraut- und Grasflur (Ziffer 2.2. der Anlage zum HmbBNatSchAG).

Überhälter sind einzelne ausgewachsene Bäume im Knick, die beim Rückschnitt der Gehölze nicht mit zurückgeschnitten werden.

2. Sind auch Knicks im Siedlungsbereich gesetzlich geschützte Biotop?

Die im Siedlungsbereich noch vorhandenen Knickstrukturen haben sich aus Knicks entwickelt, die ursprünglich am Rand von landwirtschaftlichen Flächen angelegt wurden. Sie haben aber im Siedlungsbereich ihren besonderen ökologischen Wert für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verloren und unterliegen daher nicht mehr dem Schutz der Vorschriften über gesetzlich geschützte Biotop. Die auf den ursprünglichen Knickwällen durchgewachsenen Bäume und Baumgruppen sind aber nach der Hamburgischen Baumschutzverordnung geschützt.

3. Wie wird ein Knick fachgerecht gepflegt und unterhalten?

Da Knicks von Menschenhand geschaffene Kulturlandshaftselemente sind, bedürfen sie einer regelmäßigen Pflege, um ihre landschaftsbildprägende und ökologische Funktion zu erhalten.

Diese Knickpflege muss aber fachmännisch durchgeführt werden, um die Biotopfunktion der Knicks nicht zu beeinträchtigen.

Wenn Sie die folgenden Hinweise beachten, tragen Sie zum Erhalt und zur Verbesserung der Funktionen der Knicks bei. Grundsätzlich ist es sinnvoll, beim Knicken abschnittsweise vorzugehen, damit im Knick lebende Tiere Ausweichmöglichkeiten haben.

Abschnittsweise heißt, dass ein Knick nicht innerhalb eines Jahres komplett zurückgeschnitten wird, sondern dies über einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren erfolgen sollte.

- Verwenden Sie standortgerechte, knicktypische Gehölze und Sträucher mit einer Herkunft aus dem norddeutschen Tiefland (gebietsheimisch), wenn Sie Nachpflanzungen in lückigen Knicks vornehmen. Diese Gehölze sind wichtige Nahrungsquellen und Lebensräume für die heimische Tierwelt. Außerdem verfügen diese Gehölze über die notwendige Fähigkeit des Stockausschlags, nachdem sie beschnitten wurden.

Eine Liste mit geeigneten Gehölzen finden Sie am Ende dieses Merkblatts.

- Das Knicken ist alle 10 bis 15 Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar erforderlich. Überhälter sollen alle 30 – 50 m stehen bleiben. Ursprünglich wurden beim Knicken die Äste der Sträucher und kleinerer Bäume angesägt und dann zu Boden „geknickt“, jedoch nicht komplett gekappt.



Geknickter Knick

Heute werden im Rahmen der Knickpflege meist Maschinen eingesetzt und die Knicks maschinell „auf den Stock gesetzt“, d. h. die Gehölze werden in einer Höhe von ungefähr 30 cm über dem Boden abgeschnitten. Der Neuaustrieb erfolgt aus dem Stock. So bleiben der dichte Knickbewuchs und der Artenreichtum der Krautschicht erhalten und Tiere finden Unterschlupf und Nahrung.

- Der neue Stockausschlag darf nur alle 10 – 15 Jahre gestutzt werden, da sonst die Gehölze zu stark geschwächt werden. Das einseitige Beschneiden verhindert die Entwicklung des strauchartigen Charakters und damit der gewünschten Knick-Funktionen. Der Einsatz von „Seitenfreischneidern“ ist zu unterlassen, da keine glatten Schnitte erfolgen und so die Knickgehölze geschädigt werden.

- Das Schnittgut muss vom Knick entfernt werden. Das Lagern des abgeschnittenen Reisigs auf dem Knickwall behindert den Neuaustrieb der Sträucher und erstickt die Krautschicht. Die Zersetzung des Reisigs bewirkt eine Stickstoffdüngung, die das Ausbreiten von Brennesseln und Giersch fördert und so den Artenreichtum der knicktypischen Krautschicht mindert. Aus dem gleichen Grund ist jedes Düngen und Ablagern von Gartenabfällen oder Rasenschnitt auf den Knickwällen und direkt angrenzenden Flächen zu unterlassen.



Durchgewachsener Knick

- Überhälter sollen je nach Alter und Kronendurchmesser in einem Abstand von ca. 30 – 50 m stehen bleiben.
- Der Knickwall und – wenn vorhanden – der Graben dürfen nicht mit Boden aufgefüllt werden. Auf dem Knickwall würde die Krautschicht erstickt werden und die Gräben je nach Örtlichkeit ihre Entwässerungs- oder Feuchtbiotopfunktion verlieren.
- Stark degenerierte, d. h. abgetragene Wälle sollen ausgebessert (aufgesetzt) werden. Nach dem Knicken müssen eventuell entstandene Schäden am Wall ebenfalls wieder ausgebessert werden.
- Bei benachbarter Weidenutzung soll der Weidezaun so gesetzt werden, dass der Verbiss an Bäumen und Sträuchern bzw. ihrer Rinde verhindert wird. Der Abstand zwischen Zaun und Knickwallfuß beträgt